

von agro- und zootechnischen Kenntnissen für die Landbevölkerung, Entwicklung der kulturellen Einrichtungen und Verbesserung ihrer Arbeit, insbesondere Förderung der Laienkunst, des Landfilms, der Bibliotheken usw., Aufstellung und Durchführung des Jugendförderungsplanes, Schaffung und Erhaltung von Jugend- und Sporteinrichtungen, Gewinnung des Nachwuchses für die Landwirtschaft, Massensport, Jugendwandern, Touristik sowie Feriengestaltung, Jugendschutz.

6) örtliche Wirtschaft, Kommunalwirtschaft, Handel und Versorgung:

Aufstellung des Planes der Stadt oder des Dorfes und seine Erfüllung, Durchführung des Sparsamkeitsprinzips und Erschließung und Ausnutzung örtlicher Reserven, Bildung und Festigung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Förderung und Festigung der kommunalen Dienstleistungsbetriebe sowie Reparaturleistungen und Dienstleistungen des Handwerks, Verbesserung der Energie- und Wasserversorgung, der Straßenbeleuchtung, Müllabfuhr, Straßenreinigung, des Marktwesens, Neubau und Instandhaltung von Straßen, Brücken und sonstigen Verkehrsanlagen, Förderung und Festigung des staatlichen und genossenschaftlichen Handels, Verkaufskultur im Einzelhandel, Gaststättenkultur sowie Entwicklung eines reichhaltigen und qualitätsgerechten Warensortimentes, besonders bei Industriewaren, Handelsnetzplanung des sozialistischen und privaten Handels<sup>4</sup>.

Die Aufgabengebiete sind so genau vorgeschrieben, daß für die Bildung anderer ständiger Kommissionen kein Raum bleibt. Wenn auch der Umfang der Aufgabengebiete für einen außerordentlich weiten Kompetenzbereich zu sprechen scheint, so ist zu beachten, daß die Kommissionen kein Beschluß-, sondern nur ein Vorschlagsrecht haben (Erl. 6 f 3) (b) zu Art. 109).

Artikel 141 Die gewählten ausführenden Organe der Gemeinden und der Gemeindeverbände bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens der Vertretungskörperschaften.

§28 Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht<sup>1</sup>, nach dem die örtlichen Räte der Volksvertretung für ihre gesamte Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind, § 30 a. a. O., wonach die Räte zur Ausübung ihrer Tätigkeit des Vertrauens der Volksvertretung bedürfen und insgesamt sowie ihre Mitglieder von der Volksvertretung abberufen werden können, entsprechen formal diesem Verfassungs-

<sup>4</sup> B Anlage II zur Richtlinie für die Ordnung der Arbeit der ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen vom 28. 8. 1957 (GBI. I S. 477)  
<sup>1</sup> vom 17. 1. 1957 (GBI. I S. 65)